

Feuerwehrreglement

vom 10. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Zweck	5
§ 1 Hilfeleistung	5
§ 2 Auswärtige Hilfeleistung	5
§ 3 Spezialaufgaben.....	5
§ 4 Ölwehr	6
§ 5 Definition.....	6
§ 6 Funktionsbezeichnung.....	6
2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht	6
§ 7 Dienstpflicht	6
§ 8 Dienstdauer	6
§ 9 Freiwillige Dienstleistung	6
§ 10 Befreiung.....	7
§ 11 Aushebung	7
§ 12 Entlassung.....	7
§ 13 Ersatzabgabe	8
§ 14 Abgabesonderregelungen.....	8
§ 15 Nachweis.....	8
3. Organisation	9
§ 16 Aufsicht.....	9
§ 17 Überprüfung schutztechnische Einrichtungen	9
§ 18 Feuerwehrkommission	9
§ 19 Sitzungen.....	9
§ 20 Bestände	9
§ 21 Ausrüstung	10
§ 22 Ernennung und Beförderung	10
§ 23 Chargierte.....	10
§ 24 Haltung des Telefons	10
4. Pflichten	10
§ 25 Pflichten und Kompetenzen.....	10
§ 26 Pflichtenhefte.....	11
§ 27 Unterhalt der Löschwasserversorgung.....	11
5. Ausbildungswesen	12
§ 28 Übungsprogramm	12

§ 29	Amtliche Kurse	12
§ 30	Kurse der Verbände	12
§ 31	Aufgebote	12
§ 32	Beanspruchung von Sachen	12
6.	Alarmwesen	12
§ 33	Meldungen an Feuermeldestelle.....	12
§ 34	Alarmorganisation	13
§ 35	Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat	13
7.	Rapport- und Rechnungswesen	13
§ 36	Rapporte.....	13
§ 37	Jahresbericht	13
§ 38	Rechnungswesen	13
§ 39	Sold und Entschädigungen	13
8.	Material, Bekleidung und Ausrüstung	14
§ 40	Gerätemagazin.....	14
§ 41	Persönliche Ausrüstung	14
§ 42	Privatkleider	14
9.	Einsatzdienst	14
§ 43	Einsatzleitung.....	14
§ 44	Aufgabe des Einsatzleiters	15
§ 45	Auswärtige Hilfeleistung	15
§ 46	Absperrung des Schadenplatzes.....	15
§ 47	Amtliche Verfügung	15
§ 48	Sicherungsarbeiten	15
§ 49	Brandwache.....	15
§ 50	Entlassung auswärtiger Feuerwehren.....	16
§ 51	Verpflegung	16
§ 52	Erstellen der Einsatzbereitschaft	16
§ 53	Befreiung vom Dienst	16
§ 54	Rückgriff	16
10.	Versicherungswesen.....	16
§ 55	Versicherung.....	16
§ 56	Meldetermin.....	16
§ 57	Haftpflichtversicherung	16
11.	Verpflichtung	17
§ 58	Pflichten der Feuerwehrleute.....	17
§ 59	Bekleidung eines Grades	17

12. Strafbestimmungen.....	17
§ 60 Verstöße.....	17
§ 61 Entschuldigungen	17
§ 62 Bussen	17
§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen	18
§ 64 Verwendung der Bussen.....	18
13. Beschwerde- und Rekursrecht.....	19
§ 65 Beschwerdeverfahren	19
§ 66 Fristen	19
§ 67 Rekurs gegen die Ersatzabgabe	19
14. Schlussbestimmungen.....	19
§ 68 Streitfälle	19
§ 69 Inkrafttreten.....	19
§ 70 Abgabe des Reglements	19
Anhang I: Verrechnungsreglement der Feuerwehr Bettlach	21
§ 1 Was unterliegt der Verrechnung.....	21
§ 2 Was unterliegt nicht der Verrechnung	21
§ 3 Verrechnungsansatz.....	21
§ 4 Anrecht auf Dienstleistungen.....	22
§ 5 Anfrage für Dienstleistungen.....	23
§ 6 Verrechnungserlass von Dienstleistungen	23
§ 7 Verrechnungsstelle.....	23
§ 8 Schlussbestimmung.....	23

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Feuerwehrreglement

vom 10. Juni 2014

Die Gemeindeversammlung gestützt auf die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen, enthalten im:

Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

- Abschnitt C Feuerwehrwesen §§ 70 - 81 und
- Abschnitt E Strafbestimmungen § 90 litera i

in der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

- Abschnitt VI Feuerwehrwesen §§ 87 - 116
- Abschnitt VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 125 ff.

beschliesst:

1. Zweck

§ 1 *Hilfeleistung*

¹ Kernaufgabe der Feuerwehr ist eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Alle anderen Arbeiten gelten als "freiwillige" Dienstleistungen und unterliegen der Verrechnung an den Verursacher gemäss Anhang I.

§ 2 *Auswärtige Hilfeleistung*

¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.

² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im "Reglement über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben" vom 1. Juli 2013 geregelt.

§ 3 *Spezialaufgaben*

¹ Bei besonderen Anlässen können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten wie Bewachungs- und Ordnungsdienst, auf Kosten des Veranstalters eingesetzt werden gemäss Anhang I.

§ 4 Ölwehr

¹ Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5 Definition

¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen, sowie Brandwachen und Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Diese sind für die Hilfeanforderungen unentgeltlich.

² Freiwillige Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte (exkl. Löschwasserversorgung), Insektenwehr, Prävention sowie Ölwehreinsätze etc. Die Kosten werden dem Verursacher gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.

§ 6 Funktionsbezeichnung

¹ Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

2. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 Dienstpflicht

¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden (Feuerwehrkommission).

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 Dienstdauer

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.

§ 9 Freiwillige Dienstleistung

¹ Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10 Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Von Gesetzes wegen:
 1. Schwangere
 2. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut
 3. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
 4. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Ziffer 3 dauernd betreuen muss.
- b. Durch Beschluss des Regierungsrates
 1. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
 2. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 3. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, der Chef des Brandverhütungsdienstes;
 4. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
 5. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps:
die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- c. von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht befreit sind die Ortsgeistlichen.

§ 11 Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.

§ 12 Entlassung

¹ Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Ersatzabgabe

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten einfachen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 14 Abgabesonderregelungen

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

3. Organisation

§ 16 Aufsicht

¹ Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission und genehmigt den Anhang I (Verrechnungsreglement der Feuerwehr Bettlach).

§ 17 Überprüfung schutztechnische Einrichtungen

¹ Die Feuerwehr führt folgende Kontrollen und Überprüfungen durch oder nimmt teil:

- Abnahme von Brandmeldeanlagen (Teilnahme, Abnahme durch SGV)
- Periodische Übungen auf mit BMA ausgerüsteten Objekten
- Periodische Überprüfung der abgelegenen Objekte
- Periodische Überprüfung der Schutzbauten (Geröllsammler, Stützmauern usw.)
- Überprüfung von Dekorationen und Fluchtwegen von Anlässen (z.B. Fasnacht)

§ 18 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. sämtlichen Offizieren
- b. dem Feuerwehradministrator
- c. dem Materialverwalter
- d. dem Fahrzeugchef
- e. Chef Verkehr
- f. Elektrokoordinator

² Präsident der Feuerwehrkommission ist der Feuerwehrkommandant, Aktuar der Feuerwehradministrator.

§ 19 Sitzungen

¹ Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 20 Bestände

¹ Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen und Funktionen zu führen:

- a. Kdo-Gruppe
- b. Pikett 1

- c. Pikett 2
- d. Atemschutz

§ 21 Ausrüstung

¹ Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 22 Ernennung und Beförderung

¹ Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 23 Chargierte

¹ Die Funktionen eines Kommandanten, Offiziers oder übriger Chargierter können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 24 Haltung des Telefons

¹ Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

4. Pflichten

§ 25 Pflichten und Kompetenzen

¹ a) der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- a. Ernennung und Beförderung von Offizieren
- b. Erstellung des jährlichen Feuerwehrbudgets
- c. Anmeldung an die amtlichen Offizierskurse
- d. Materialbeschaffungen und Reparaturen, soweit dafür Nachtragskredite erforderlich sind
- e. Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- f. Jährlicher Rechenschaftsbericht

- g. Aufstellung eines Kostentarifs für Dienstleistungen ausserhalb des Grundauftrages
 - h. Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte.
2. Kompetenzen
- a. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
 - b. Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung
 - c. Kontrollführung über den Bestand
 - d. Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
 - e. Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
 - f. Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
 - g. Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
 - h. Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
 - i. Erstellung des jährlichen Übungsprogramms
 - j. Materialbeschaffungen und Reparaturen im Rahmen der bewilligten Budgetkredite

b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

c) des Kommandant-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 26 Pflichtenhefte

¹ Die Pflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss. Der Gemeinderat kann zusätzliche Pflichten auferlegen.

§ 27 Unterhalt der Löschwasserversorgung

¹ Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

5. Ausbildungswesen

§ 28 *Übungsprogramm*

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm nach den Vorgaben der SGV für das kommende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 29 *Amtliche Kurse*

¹ Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu besuchen.

§ 30 *Kurse der Verbände*

¹ Die Chargierten haben zwecks Weiterausbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks-Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

§ 31 *Aufgebote*

¹ Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 27 nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 32 *Beanspruchung von Sachen*

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

6. Alarmwesen

§ 33 *Meldungen an Feuermeldestelle*

¹ In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Alarmzentrale der Feuerwehr (Tel 118) unverzüglich zu melden.

§ 34 Alarmorganisation

¹ Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorats aufzubauen.

² Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn aufgeboten.

³ Alle Feuerwehrpersonen sind mit Pager ausgerüstet. Für den Pager besteht eine Tragpflicht.

§ 35 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat

¹ Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboten wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

7. Rapport- und Rechnungswesen

§ 36 Rapporte

¹ Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhänden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 37 Jahresbericht

¹ Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat einen Jahresbericht einzureichen.

§ 38 Rechnungswesen

¹ Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.

§ 39 Sold und Entschädigungen

¹ Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr ist in der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO), Anhang II, geregelt.

² Für die ausserdienstlichen Leistungen wird den hauptsächlichen Funktionären eine Entschädigung gemäss DGO, Anhang II, ausgerichtet.

³ Sold für Dienstleistungen und Verrichtungen, wie Bewachungs- und Verkehrsaufgaben werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat gemäss DGO, Anhang II, festgelegt.

⁴ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrcursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat geregelt.

8. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 40 Gerätemagazin

¹ Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 41 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz und der SGV auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Die Dienstleistenden haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie sie in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 42 Privatkleider

¹ Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

9. Einsatzdienst

§ 43 Einsatzleitung

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant das Kommando. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 44 *Aufgabe des Einsatzleiters*

¹ Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 45 *Auswärtige Hilfeleistung*

¹ Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 46 *Absperrung des Schadenplatzes*

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen unbefugten Zutritt und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionäre der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadensursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 47 *Amtliche Verfügung*

¹ Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 48 *Sicherungsarbeiten*

¹ Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 49 *Brandwache*

¹ Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 50 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

¹ Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 51 Verpflegung

¹ Wenn der Einsatz der Feuerwehr über 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 52 Erstellen der Einsatzbereitschaft

¹ Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 53 Befreiung vom Dienst

¹ Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 54 Rückgriff

¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

10. Versicherungswesen

§ 55 Versicherung

¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 56 Meldetermin

¹ Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, ebenso Krankheiten, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 57 Haftpflichtversicherung

¹ Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

11. Verpflichtung

§ 58 *Pflichten der Feuerwehrleute*

¹ Dienstpflichtige sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 59 *Bekleidung eines Grades*

¹ Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

12. Strafbestimmungen

§ 60 *Verstöße*

¹ Verstöße gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 61 *Entschuldigungen*

¹ Als Entschuldigung gelten:

- a. Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- b. Abwesenheit im Militärdienst
- c. Mehrtägige Ortsabwesenheit

² Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

³ Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst. Der Kommandant entscheidet über Ausnahmen.

§ 62 *Bussen*

¹ Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen (Beispiele):

Bei leichtem Verschulden Fr. 30.00

- a) Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- b) Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- c) Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden Fr. 60.00

- a) Zweimaliges Fehlen bei Übungen
- b) Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- c) Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- d) Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden Fr. 100.00

- a) Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- b) Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- c) Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- d) Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- e) Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden Fr. 150.00 bis Fr. 300.00

- a) Viermaliges Fehlen bei Übungen
- b) Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- c) Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- d) Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- e) Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen einen Ausschluss aus der Feuerwehr beschliessen.

² Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.

§ 63 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

¹ Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

§ 64 Verwendung der Bussen

¹ Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

13. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 65 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 66 Fristen

¹ Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 67 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

¹ Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

14. Schlussbestimmungen

§ 68 Streitfälle

¹ Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

§ 69 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 20. Oktober 2014 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 9. Dezember 2003.

§ 70 Abgabe des Reglements

¹ Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

Einwohnergemeinde Bettlach

Die Gemeindepräsidentin:
Barbara Leibundgut

Der Gemeindeschreiber:
Beat Vogt

Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 22. April 2014

Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden am 20. Oktober 2014

Gemeindeversammlung am 10. Juni 2014

Anhang I: Verrechnungsreglement der Feuerwehr Bettlach

Das Verrechnungsreglement gilt als Umsetzung des § 24 a) Absatz 1 lit. g.

§ 1 Was unterliegt der Verrechnung

- Brandstiftung
- Ölwehr (es gelten die Gebührentarife der Solothurnischen Gebäudeversicherung, bzw. des Amts für Umwelt)
- Wechseln von defekten Beleuchtungsglühlampen (bsp. Kirche)
- Allgemeine Reinigungsarbeiten (Kirchenuhr, Dachrinnen, o.ä.)
- Kommerzielle Wassertransporte
- Fahrzeugbrand (technische Ursache, nach Verkehrsunfall)
- Verkehrsdienste
- Feuer- und Saalwachen
- Bagatellfälle (nach Ermessen des Kdt)

§ 2 Was unterliegt nicht der Verrechnung

- Arbeiten, die der Löschwasserversorgung dienen
- Insektenwehr
- Tierrettungen

§ 3 Verrechnungsansatz

¹ Kommandoleistungen: Offert- und Rechnungsstellung / Aufgebote / Organisation Arbeitsplätze / Bewilligungen / Lektionspläne / Absprachen / Rapporte usw. werden nach Aufwand verrechnet. Als Ansatz gilt die DGO Bettlach.

² Arbeitsleistungen: Bei verrechenbaren Arbeitsleistungen gilt der Gebührentarif gemäss Kommandoakten. Wo nachfolgend keine besonderen Ansätze vorgesehen sind, richtet sich die Verrechnung nach den aktuellen Ansätzen der DGO Bettlach.

³ Feuerwehrfahrzeuge: Es gilt der Gebührentarif gemäss Kommandoakten.

⁴ Geräte: Es gilt der Gebührentarif gemäss Kommandoakten.

⁵ Schlauchmaterial: Es gilt der Gebührentarif gemäss Kommandoakten.

⁶ Löschmittel: Es gilt der Gebührentarif gemäss Kommandoakten.

⁷ Ölbindemittel: Es gilt der Gebührentarif gemäss Kommandoakten.

⁸ Treib- und Betriebsstoffe: Es gelten die aktuellen Tagespreise.

⁹ Automatische Brandmeldeanlagen: Es gilt der Gebührentarif gemäss Kommandoakten.

§ 4 *Anrecht auf Dienstleistungen*

¹ Grundsätzlich besteht kein Anrecht auf Dienstleistungen der Feuerwehr. Folgende Gruppierungen können nach Anfrage an das Feuerwehrkommando Dienstleistungen beziehen. Voraussetzung ob ein Dienst geleistet wird, egal wer Auftraggeber ist, ist die technische und terminliche Beurteilung des Kommandanten. Steht die Feuerwehr im Einsatz oder ist sie an einer Übung, werden keine Dienstleistungen geleistet, da die Feuerwehr bereits Arbeiten ihrer Kernaufgabe (Schutzfunktion) nach kommt und diese immer Priorität haben.

² Gemeindeeigene Auftraggeber

- Gemeindebehörden (Gemeindepräsident, Gemeinderat, Kommissionen)
- Gemeindeverwaltung
- Werkhof
- Schulen
- Kindertagesstätte

Aufträge werden geleistet ohne Erstellung einer Offerte oder Rechnung.

³ Gemeindenahe Auftraggeber

- Kirchgemeinden
- Alters- und Pflegeheim Baumgarten
- Bürgergemeinde Bettlach

Offerte wird erstellt. Basis dafür bilden die DGO für die Soldansätze. Für Material wird keine Rechnung gestellt.

⁴ Ausserordentliche Aktivitäten

- Delegiertenversammlungen mit hohem Personenaufkommen
- Besuchstage
- Trinkwassertransporte
- Aktivitäten mit offenen Feuerstellen (z.B. Babeli-, bzw. Tannliverbrennen)
- Grössere, überregionale kulturelle Anlässe mit grossem Personenaufkommen

Sollte in Bettlach eine aussergewöhnliche Aktivität stattfinden, kann in Ausnahmefällen der Dienst der Feuerwehr beantragt werden. Der Gemeindepräsident entscheidet nach Beratung mit dem Feuerwehrkommandanten über die Ausführung. Die Dienste werden gem. DGO und Gebührentarif SGV offeriert und verrechnet.

⁵ Dritte Auftraggeber

- Vereine
- Firmen / Geschäfte
- Gesellschaften / Verbände
- Private

Für solche Anlässe steht die Feuerwehr nicht zur Verfügung.

§ 5 *Anfrage für Dienstleistungen*

¹ Sämtliche Anfragen sind spätestens 4 Wochen vor dem Anlass schriftlich an den Kommandanten der Feuerwehr Bettlach einzureichen. Dies gilt für gemeindeeigene, gemeindenahе und ausserordentliche Anlässe.

² Das Feuerwehrkommando erstellt für gemeindenahе und ausserordentliche Anlässe einen Kostenvoranschlag. Dieser richtet sich für das Material nach dem Gebührentarif der Solothurnischen Gebäudeversicherung, für den Sold nach der DGO, Anhang II.

§ 6 *Verrechnungserlass von Dienstleistungen*

¹ Der Gemeindepräsident ist ermächtigt die in Rechnung gestellten Kosten zu erlassen.

§ 7 *Verrechnungsstelle*

¹ Für die Verrechnung der Dienstleistungen ist die Finanzverwaltung zuständig.

§ 8 *Schlussbestimmung*

¹ Das Verrechnungsreglement tritt ab 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungen / Änderungen:

Gemeinderat am 22. Oktober 2013

Gemeindeversammlung am 10. Juni 2014